

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Bautechnik**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230–1–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Bautechnik vom 19.03.2003 (MüABl. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit den Schwerpunkten Hochbau und Tiefbau“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Wörter „berufliche Fortbildung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Es gilt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126), in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden fünf Klassen des ersten Schuljahres gebildet“

bb) In Satz 3 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Abs. 1“ werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt und nach den Wörtern „so findet“ die Wörter „vorbehaltlich Absatz 4“ eingefügt.

d) Der Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 2 wird § 2 Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Auswahlverfahren werden folgende Punkte vergeben:

1. Jedes volle Jahr einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FSO als allgemeine Aufnahmevoraussetzung geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit wird mit 5 Punkten, höchstens jedoch mit 20 Punkten bewertet.

2. Die Durchschnittsnote aus dem Berufsschulabschlusszeugnis, der Fertigungsprüfung im Rahmen der Gesellenprüfung und der Kenntnisprüfung im Rahmen der Gesellenprüfung, wobei die Gewichtung zu gleichen Teilen erfolgt, wird wie folgt bewertet:

Note 1,00 mit 10 Punkten

Note 2,00 mit 5 Punkten

Note 3,00 mit 0 Punkten.

Zwischenwerte werden dezimal abgestuft wobei 0,01 bei der Note 0,05 Bewertungspunkte entsprechen.

3. Jedes volles Jahr der Kindererziehung wird mit 2 Punkten bewertet.

4. Ein Sieg in praktischen Leistungswettbewerben des Deutschen Handwerks wird

auf Bundesebene mit 5 Punkten

auf Landesebene mit 3 Punkten

auf Kammerebene mit 3 Punkten

bewertet.

Diese Punkte werden nur für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Leistungswettbewerbs vergeben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird „§ 5 Abs. 5 Satz 1 FSO“ durch „§ 4 Abs. 2 FSO“ ersetzt.

5. In § 5 wird „01.02 bis 15.03.“ durch „01.01. bis 31.03.“ ersetzt.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.